

Merkblatt zur Hundesteuer

Beginn der Steuerpflicht/Anmeldung

- Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des folgenden Kalendermonats nach Beginn der Hundehaltung, frühestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund 3 Monate alt wird. Beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht an diesem Tag.
- Die Hundehaltung muss innerhalb eines Monats nach Beginn der Hundehaltung oder nachdem der Hund 3 Monate alt geworden ist angemeldet werden.
- ➡ Anmeldeformulare sind beim Bürgerbüro in der Kernstadt, in den Verwaltungsstellen, bei der Stadtkämmerei Abteilung Rechnungswesen und Steuern oder im Internet unter www.rottenburg.de erhältlich.

Ende der Steuerpflicht/Abmeldung

- Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.
- Die Hundehaltung muss innerhalb eines Monats nach dem Ende der Hundehaltung abgemeldet werden.
- Die Hundesteuermarke muss zurückgegeben werden. Bei Weitergabe des Hundes, muss unbedingt der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters angegeben werden.
- ➡ Abmeldeformulare sind beim Bürgerbüro in der Kernstadt, beim Rathaus Ergenzingen, bei der Stadtkämmerei Abteilung Rechnungswesen und Steuern oder im Internet unter www.rottenburg.de erhältlich.

Höhe der Hundesteuer

Die Jahressteuer beträgt **132,00 €** für den **ersten Hund** und 264,00 € für jeden weiteren Hund in einem Haushalt. Für das Halten eines **Kampfhundes** beträgt der Steuersatz **660,00 €**. Für jeden zweiten und jeden weiteren Kampfhund beträgt der Steuersatz 1.320,00 €. Bei Beginn bzw. Ende der Hundehaltung während des Jahres wird die Steuer mit dem entsprechenden Teilbetrag festgesetzt.

Hundesteuermarke

- Die Hundesteuermarke wird nach der Anmeldung der Hundehaltung zusammen mit dem Hundesteuerbescheid zugesandt.
- Die gültige Hundemarke muss außerhalb des bewohnten Hauses und des dazugehörigen Grundstücks sichtbar getragen werden.
- Bei Verlust der Hundesteuermarke wird eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 € ausgehändigt. Die Ersatzmarken sind bei der Stadtkämmerei Abteilung Rechnungswesen und Steuern erhältlich.

Steuerbefreiungen

- Firmenhunde: Hunde die ausschließlich für betriebliche Zwecke gehalten werden
- Hunde behinderter Personen: Hunde die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe folgend genannter Personengruppen dienen: - Blinde, - Taube, - Personen mit Schwerbehindertenausweis, wenn eines der folgend genannten Merkmale eingetragen ist: - B -, - BL -, - aG -, - H - .
- Rettungshunde: Hunde, welche die Rettungshunde- bzw. Wiederholungsprüfung im Vorjahr mit Erfolg abgelegt haben
- Jagdhunde: Hunde von jagdberechtigten Personen und Wildtierschützer und im Besitz eines gültigen Jahresjagdscheins sind.
- Wachhunde: Hunde, die zur Bewachung von baurechtlich zulässig erstellten Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gehalten werden, wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist.
- ➡ Anträge auf Steuerbefreiungen sind bei der Stadtkämmerei Abteilung Rechnungswesen und Steuern erhältlich.

Steuerermäßigungen

- Zwingersteuer: Hundezüchtern wird die Zwingersteuer auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen gewährt. Höhe der Zwingersteuer: 264,00 €.
- Hunde, die die Schutzhundprüfung III oder die Rettungshundetauglichkeitsprüfung im Vorjahr mit Erfolg abgelegt haben. Höhe der ermäßigten Hundesteuer: 66,00 €
- ➡ Anträge für Steuerermäßigungen sind bei der Stadtkämmerei Abteilung Rechnungswesen und Steuern erhältlich.

Hinweis für einkommenschwächere Personen

- Stundung/Ratenzahlung: Die Hundesteuer kann in Teilbeträgen bezahlt werden, wenn die Bezahlung in einem Betrag eine erhebliche Härte für den Steuerpflichtigen bedeuten würde.
- Erlass: Die Hundesteuer kann unter bestimmten Voraussetzungen erlassen werden. Wichtigste Voraussetzung ist, dass durch die Bezahlung der Hundesteuer die wirtschaftliche Existenz des Steuerpflichtigen gefährdet sein muss.
- ➡ Anträge können bei der Stadtkämmerei Abteilung Rechnungswesen und Steuern gestellt werden.

Merkblatt für Hundehalter*innen

Sehr geehrte Hundebesitzer*innen,

Sie haben sich entschieden einen Hund anzuschaffen und diesen artgerecht, entsprechend den rechtlichen Vorgaben, zu halten.

Halten eines Kampfhundes

Die Jahressteuer beträgt **für jeden Hund 132 €** und **660 € für das Halten eines Kampfhundes** gem. §§ 1 und 2 PolVOgH.

Für jeden **weiteren Hund im Haushalt** erhöht sich der Betrag auf **264 €** und für **weitere Kampfhunde auf 1.320 €**.

Die Entscheidung der Ortpolizeibehörde über die Kampfhundeeigenschaft und die Einstufung als gefährlicher Hund sind für die Festsetzung der Steuer bindend. Die Anmeldung wird an die Ortpolizeibehörde weitergeleitet.

Kampfhunde sind erlaubnispflichtig. Nähere Angaben finden Sie unter www.rottenburg.de (Suchbegriff: Kampfhunde).

Zudem ist es uns ein Anliegen, Sie darauf hinzuweisen, dass es neben den tierschutzrechtlichen Bestimmungen auch ordnungsrechtliche Vorschriften gibt, die es einzuhalten gilt, um ein erfolversprechendes Zusammenleben von Hundebesitzern und Nicht-Hundebesitzern zu gewährleisten. Ein zunehmend in den Focus gerücktes Problem ist die Tatsache, dass Hunde ihr „Geschäft“ auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen verrichten, ohne dass die Hundehalter diese Hinterlassenschaften entfernen.

Zur Verdeutlichung der Problematik und zu Ihrer Information möchten wir mit diesem Merkblatt auf die **Polizeiverordnung der Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar** verweisen. Dort sind in **§ 14 die Pflichten eines Hundehalters im Detail geregelt**:

Absatz 1:

Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die jederzeit auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

Absatz 2:

Hunde sind an der Leine zu führen:

1. in Grün- und Erholungsanlagen;
2. bei Veranstaltungen oder Versammlungen auf öffentlichen Straßen, wenn eine Vielzahl von Personen anwesend ist.

Absatz 3:

Halter oder Führer eines Hundes haben dafür Sorge zu tragen, dass die Tiere ihre Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen, auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, einschließlich Streuobstwiesen oder in fremden Vorgärten verrichten. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

Wir weisen darauf hin, dass Verstöße gegen diese Vorgaben bußgeldbewehrt sind.

Wenn Sie sich diese Vorgaben bewusst machen und sich daran halten, sind wir der Überzeugung, dass Ihnen Ihr Hund viel Freude bereiten wird und Sie als Hundehalter*in künftig nicht in Konflikte mit Nicht-Hundehaltern oder gar mit dem Ordnungsamt der Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar geraten.

Viel Spaß mit Ihrem Vierbeiner wünscht Ihnen Ihr Ordnungsamt.